

RS Vwgh 1990/2/2 89/07/0146

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.02.1990

Index

L66502 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Kärnten

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §20 Abs3 impl;

FIVfLG Krnt 1979 §52 Abs5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/07/0116 E 19. Dezember 1989 RS 2

Stammrechtssatz

Eine Auflösung einer Agrargemeinschaft wird nicht bereits durch die Einleitung eines Einzelteilungsverfahrens herbeigeführt, sondern gemäß § 52 Abs 5 Krnt FIVfLG erst durch die Umwandlung der Anteilsrechte in Einzeleigentum, welche nicht bereits mit der Einleitung dieses Verfahrens bewirkt wird, sondern vielmehr (als dessen Ziel) erst durch den Teilungsplan.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989070146.X01

Im RIS seit

21.02.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at